

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999, PMG 1997 und SaatG 1997

Auf Grund des § 6 Abs. 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 63/2002, geändert durch BGBl. I Nr. 78/2003, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Die Gebühren für die in der Anlage angeführten Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit im Rahmen der Vollziehung des Düngemittelgesetzes 1994, Futtermittelgesetzes 1999, Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 und Saatgutgesetzes 1997 werden in der Anlage festgesetzt.

(2) Werden die Gebühren auf Aufforderung nicht entrichtet, sind sie mit Bescheid vorzuschreiben. Gebühren, die bei Verfahren nach dem Düngemittelgesetz 1994 und Futtermittelgesetz 1999 anfallen, sind bei der Antragseinbringung zu entrichten.

§ 2. Die Gebühren sind Einnahmen des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.

§ 3. Der Gebührentarif tritt mit 3. Februar 2004 in Kraft.

Anlage

		Gebühr in €
1	Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Düngemittelgesetzes 1994, Futtermittelgesetzes 1999, Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 und Saatgutgesetzes 1997 im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme und Analyse/Befundung)	
1.1	Kosten für die Bearbeitung vor Ort	90,00
1.2	Kosten für die Tatbestandsprüfung	200,00
1.3	Kosten für die Beschlagnahme	90,00
1.4	Kosten für Gutachten der Überprüfung der Anforderungen (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	300,00
1.5	Kosten für Gutachten der Überprüfung der Anforderungen für Stellungnahmen zu Anzeigen (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	300,00
2	Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Düngemittelgesetzes 1994, Futtermittelgesetzes 1999, Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 und Saatgutgesetzes 1997 im Falle einer Beanstandung (exklusive der Kosten für die Probenahme und Analyse/Befundung)	
2.1	Kosten für die Bearbeitung vor Ort	45,00
2.2	Kosten für die Tatbestandsprüfung	100,00
3	Verfahren nach dem Düngemittelgesetz 1994 und Futtermittelgesetz 1999	
3.1	Kosten für die Prüfung der Unterlagen und Bescheiderstellung sowie allenfalls Erstellung von Gutachten und Bearbeitung vor Ort im Rahmen einer Zulassung (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	500,00
3.2	Kosten für die Nachforderung von Unterlagen zur Bescheiderstellung im Rahmen einer Zulassung	70,00
3.3	Kosten für die Bearbeitung einer Registrierung (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	200,00
3.4	Kosten für Nachschau und Probenahme, einschließlich Reiseaufwand	60,00
3.5	Kosten für die Anordnung von behördlichen Maßnahmen	60,00